



Beschluss des Stadtrats

vom 5. Januar 2022

GR Nr. 2021/430

Nr. 7/2022

Schriftliche Anfrage von Luca Maggi, Felix Moser und 14 Mitunterzeichnenden betreffend Observationen von Sozialhilfebeziehenden, Gründe für die Observationen, Richtlinien und Weisungen für Observationsanträge, Grundsätze betreffend unangemeldete Hausbesuche, Hilfsmittel und Vorgehensweisen sowie Einsätze der Inspektorinnen und Inspektoren in anderen Gemeinden

Am 3. November 2021 reichten Gemeinderat Luca Maggi und Gemeinderat Felix Moser (beide Grüne) sowie 14 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/430, ein:

Im März 2021 stimmte die Zürcher Stimmbevölkerung mit 67,7 Prozent einer Änderung des Sozialhilfegesetzes zu, welches in Art. 48a SHG die Observation von Sozialhilfebezügerinnen im Kanton Zürich regelt. Nachdem in der Stadt Zürich seit einer Entscheidung des Bezirksrates im Dezember 2018 nicht observiert werden durfte, kündigte der zuständige Sozialvorsteher nach der Abstimmung vom März 2021 an, die Observationen wieder aufzunehmen. Art.48a SHG trat am 1. Juli 2021 in Kraft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Observationen wurden in der Stadt Zürich seit in Kraft treten der neuen Gesetzesgrundlage beim Bezirksrat beantragt? Wie viele davon wurden gutgeheissen? Wie viele wurden abgelehnt? (Falls ein oder mehrere Anträge abgelehnt wurden, bitte um genaue Angabe der konkreten Gründe.)
2. Aus welchen Gründen wurden die Observationen beantragt? Bitte um Begründung pro Fall.
3. Gibt es in der Stadt Zürich Richtlinien oder Weisungen wann eine Observation beantragt wird? Wenn ja, bitte um genaue Angabe deren Inhalts? Wenn nein, anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob eine Observation beantragt wird oder nicht?
4. Wie viele Inspektorinnen zu wie vielen Stellenprozenten werden von der Stadt Zürich beschäftigt?
5. In einem Zeitungsinterview vom 7. März 2021 hielt Sozialvorsteher Raphael Golta fest, dass die städtischen Detektive in der Vergangenheit nie unangemeldete Hausbesuche gemacht haben (Link: <https://www.nzz.ch/zuerich/sozialdetektive-zuerichdas-neue-gesetz-schafft-rechtssicherheit-ld.16Q5167?reduced=true>). Gilt dieser Grundsatz immer noch? Wenn nein, warum nicht?
6. Im gleichen Zeitungsinterview (siehe Frage 3) werden Fotografie und Beschattung als wichtige Beweismittel erwähnt. Die genaue Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlage in der Stadt Zürich wurde jedoch offengelassen. Mit welchen Hilfsmitteln arbeiten die städtischen Inspektorinnen heute konkret? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Hilfsmittel und Beschreibung der konkreten Vorgehensweise.
7. Stellt die Stadt Zürich ihre Inspektorinnen auch anderen Gemeinden zur Verfügung? Wenn ja, welchen Gemeinden und in wie vielen Einsätzen? Falls dies aktuell nicht der Fall ist, ist ein solches Angebot geplant?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Seit Juli 2007 ermittelt das Inspektorat im Auftrag der Sozialbehörde bei ausgewiesenem Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe. In Verdachtsfällen, die nicht durch die Aktenlage zu bereinigen sind und Recherchen vor Ort erfordern, hat sich das Inspektorat als ein wirksames Instrument etabliert. Infolge des EGMR-Urteils vom 18. Oktober 2016 sistierte der Vorsteher des Sozialdepartements (SD) das Instrument der



2/4

Observation bis zum Vorliegen einer genügend bestimmten Rechtsgrundlage. Seit 1. Juli 2021 ist eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in Kraft, die den rechtmässigen Einsatz von Observationen im Sozialhilfebereich unter bestimmten Voraussetzungen wieder ermöglicht. Im Gegensatz zu anderen Ermittlungsmassnahmen muss die Observation neu von einem Mitglied des Bezirksrats genehmigt werden. Ebenfalls neu sind die Beschränkungen für die Durchführung von Observationen (Zeitraum, zulässige Mittel).

Die neuen Bestimmungen im Sozialhilfegesetz und die grundsätzliche Wiederaufnahme der Kerntätigkeit des Inspektorats, erforderten die Überarbeitung aller Arbeitsgrundlagen, insbesondere der Richtlinie der Sozialbehörde sowie die Beschaffung von Fahrzeugen und Hilfsmitteln. Das Inspektorat des SD steht derzeit vor der Wiederaufnahme der Observationstätigkeit.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Observationen wurden in der Stadt Zürich seit in Kraft treten der neuen Gesetzesgrundlage beim Bezirksrat beantragt? Wie viele davon wurden gutgeheissen? Wie viele wurden abgelehnt? (Falls ein oder mehrere Anträge abgelehnt wurden, bitte um genaue Angabe der konkreten Gründe.)

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden dem Bezirksrat noch keine Anträge gestellt.

Frage 2

Aus welchen Gründen wurden die Observationen beantragt? Bitte um Begründung pro Fall.

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3

Gibt es in der Stadt Zürich Richtlinien oder Weisungen wann eine Observation beantragt wird? Wenn ja, bitte um genaue Angabe deren Inhalts? Wenn nein, anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob eine Observation beantragt wird oder nicht?

Für die Ermittlungstätigkeit des Inspektorats hat die Sozialbehörde am 30. September 2021 eine Richtlinie beschlossen (Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements, AS 851.117). Die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Einsatz des Inspektorats wurden mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich abgestimmt. Bei der Durchführung der Ermittlungen hat das Inspektorat darauf zu achten, dass nur soweit wie notwendig in die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Personen eingegriffen wird (Art. 3 Abs. 2 Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements). Eine Observation nach § 48a SHG darf nur durchgeführt werden, solange die betroffenen Personen finanzielle Leistungen beziehen (Art. 6 Abs. 3 Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements). Die Observation ist nur ein Mittel, mit dem das Inspektorat eine Verdachtssituation klären und Beweismittel beschaffen kann. Die Wahl der geeigneten Ermittlungsmethoden richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 4 Abs. 1 Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements).



3/4

Frage 4

Wie viele Inspektorinnen zu wie vielen Stellenprozenten werden von der Stadt Zürich beschäftigt?

Aktuell sind in der Abteilung Inspektorat fünf Personen beschäftigt, 420 von budgetierten 700 Stellenprozenten: der Leiter Inspektorat (100 %), drei Fachpersonen für Ermittlungen (insgesamt 240 %), eine Fachperson für die Administration (80 %).

Frage 5

In einem Zeitungsinterview vom 7. März 2021 hielt Sozialvorsteher Raphael Golta fest, dass die städtischen Detektive in der Vergangenheit nie unangemeldete Hausbesuche gemacht haben (Link: <https://www.nzz.ch/zuerich/sozialdetektive-zuerichdas-neue-gesetz-schaffrechtssicherheit-ld.16Q5167?reduced=true>). Gilt dieser Grundsatz immer noch? Wenn nein, warum nicht?

Das Inspektorat führt gemäss Beschluss der Sozialbehörde seit Anbeginn keine Hausbesuche durch, weder angemeldete noch unangemeldete. Dieser Grundsatz gilt noch immer.

Frage 6

Im gleichen Zeitungsinterview (siehe Frage 3) werden Fotografie und Beschattung als wichtige Beweismittel erwähnt. Die genaue Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlage in der Stadt Zürich wurde jedoch offengelassen. Mit welchen Hilfsmitteln arbeiten die städtischen Inspektorinnen heute konkret? Bitte um eine detaillierte Auflistung der Hilfsmittel und Beschreibung der konkreten Vorgehensweise.

Die Mitarbeitenden des Inspektorats sind im Rahmen ihrer Observationstätigkeit mit folgenden Hilfsmitteln ausgerüstet:

- Smartphone
- Foto- oder Videokamera
- Diktiergerät
- Feldstecher

Gemäss § 48a Abs. 1 SHG können die Sozialhilfeorgane die betroffene Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse verdeckt observieren und dabei technische Hilfsmittel zur Bildaufzeichnung einsetzen, wenn ein Mitglied des Bezirksrats die Observation genehmigt hat und die Voraussetzungen gemäss lit. a und lit. b erfüllt sind. Insbesondere darf eine betroffene Person fotografiert oder gefilmt werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet (§ 48a Abs. 2 lit. a SHG) oder an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist (§ 48a Abs. 2 lit. b). Der Einsatz der Hilfsmittel richtet sich nach dem Einzelfall, ist situationsabhängig und liegt in der Kompetenz der Leitung Inspektorat sowie der Mitarbeitenden, die die verdeckte Observation realisieren. Sie entscheiden im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit über den Zeitpunkt und den Umfang des Einsatzes von Foto- oder Videokameras. Bildmaterial wird nur hergestellt, gespeichert und für Dokumentationszwecke verarbeitet, soweit es hinsichtlich des Auftragsziels geeignet und erforderlich ist. Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Feldstecher kommen gelegentlich zum Einsatz, damit die von der Observation betroffene Person im öffentlichen Raum auf Distanz identifiziert werden kann. Auch über deren Einsatz entscheiden die Mitarbeitenden im operativen Kontext selbst.



4/4

Für Bildaufzeichnungen dürfen sonst keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungsvermögen wesentlich erweitern. Hilfsmittel wie Nachtsichtgeräte, Drohnen oder andere Fluggeräte, GPS-Tracker sowie Richt- oder andere Mikrofone sind bei verdeckten Observationen nach § 48a SHG nicht erlaubt und kommen dementsprechend auch nicht zum Einsatz. Tonaufzeichnungen von betroffenen Personen werden keine gemacht. Die Mitarbeitenden des Inspektorats machen mittels Smartphone oder Diktiergerät lediglich Sprachnotizen zum Zweck der Rapportierung und Berichterstattung.

Frage 7

Stellt die Stadt Zürich ihre Inspektorinnen auch anderen Gemeinden zur Verfügung? Wenn ja, welchen Gemeinden und in wie vielen Einsätzen? Falls dies aktuell nicht der Fall ist, ist ein solches Angebot geplant?

Dienstleistungen im Bereich Observation nach § 48a SHG stehen zurzeit anderen Gemeinden nicht zur Verfügung. Dies hat der Vorsteher des Sozialdepartements so entschieden. Das Angebot ist auch nicht geplant.

Gemäss Art. 12 Richtlinie für das Inspektorat des Sozialdepartements kann das Inspektorat Unterstützung für andere kommunale Verwaltungsstellen erbringen. Die Unterstützung erfolgt jedoch ausschliesslich im Bereich Recherche bei öffentlich zugänglichen Informationen und Informationen bei Verwaltungsstellen im In- und Ausland.

Im Namen des Stadtrats
Der stv. Stadtschreiber
Michael Lamatsch